

FFH- Verträglichkeits- voruntersuchung

Gemeinde Bollewick

„Solarpark Bollewick“

Auftraggeber:

MES - Moderne Energiesysteme GmbH

Parchim

Aufgestellt:

 **VUS** Ingenieurplanung GmbH&Co.KG

Bäckerstraße 17
19053 Schwerin
Tel.: (0385) 58 97 98 - 30
E-Mail: schwerin@vius.de

Bearbeitung:

Projekt-Nr.: 21S039
Schwerin, April 2023
Dipl.-Geoökol. L. Lendel
Tel.: (0385) 589798-37
E-Mail: l.lendel@vius.de

Schwerin, 20. November 2023

Dipl.-Ing. T. Schäfer

GEMEINDE BOLLEWICK

„SOLARPARK BOLLEWICK“

FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung

für das SPA-Gebiet

„Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401)

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen und Methodisches Vorgehen.....	4
2.1. Rechtliche Grundlagen	4
2.2. Methodisches Vorgehen	5
3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung	6
3.1. Beschreibung des Vorhabens	6
3.1.1. Anlagenbau.....	6
3.1.2. Entwässerung.....	8
3.1.4. Bauzeit.....	8
3.1.5. Baustelleneinrichtung / Baustraßen	8
3.2. Vorhabenseitig vorgesehene Details aus der technischen Planung	8
3.3. Projektwirkungen	9
4. Übersicht über SPA-Gebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	10
4.1. Übersicht über das Schutzgebiet	10
4.2. Schutzzweck und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets	12
4.2.1. Schutzgebietserklärung zum Vogelschutzgebiet.....	12
4.2.2. Schutzzweck	12
4.2.3. Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile.....	12

5. Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets	20
5.1. Potenziell betroffene Zielarten.....	20
5.2. Bewertung der Betroffenheiten.....	22
6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	23
7. Fazit	23
8. Quellenverzeichnis	24
8.1. Gesetzestexte	24
8.2. Literatur.....	25
8.3. Mündliche Informationen, Informationen aus Internetpräsenzen.....	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Standort der geplanten PV-Anlage	7
Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes in Bezug zur SPA	11
Abbildung 3: Storchenhorst Spitzkuhn.....	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung der für das SPA-Gebiet relevanten Punkte aus der technischen Planung	8
Tabelle 2: Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	9
Tabelle 3: Maßgebliche Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“	13
Tabelle 4: Maßgebliche Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“	16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die geplante Photovoltaik Freiflächenanlage „Solarpark Bollewick“ befindet sich im Südosten der Gemeinde Bollewick im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern. Sie soll auf einem Grenzertragsstandort, welcher bislang intensiv bewirtschaftet wird entstehen. Der Planungsraum befindet sich zwischen der westlich verlaufenden Landstraße L 24, sowie zwischen der östlich gelegenen Eichenallee, welche in den Ortsteil Spitzkuhn führt. Die Fläche des Planungsraums wird nur im nördlichen Teil von Gehölzen umgeben. Es handelt sich um die Alleebäume der Eichenallee im Osten, sowie um den Mischwald aus Laub- und Nadelgehölzen im Norden und Nordwesten. Die wenigen an der Eichenallee gelegenen Einzelgehöfte sind von lückigen Strauch- und Baumhecken aus Birke, Robinie und Kastanie umgeben. Hinter den Gehölzen und Gehöften schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, hinter den Forstflächen ebenfalls. Die geplante Baumaßnahme befindet sich in einem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Raum und außerdem am südwestlichen Rand des Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatten“ (DE 2642-401). Aufgrund der Lage der Baumaßnahme im VSG/SPA sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu prüfen ist.

2. Rechtliche Grundlagen und Methodisches Vorgehen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ einzurichten und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit

anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nur dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wird eine Vorstudie durchgeführt. Gegenstand der Verträglichkeitsvorstudie ist es, die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu untersuchen.

Kommt die Vorstudie zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des BNatSchG innerhalb einer Hauptstudie zu betrachten. Dazu sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf ein NATURA 2000-Gebiet zunächst zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu werten.

2.2. Methodisches Vorgehen

Die methodische Aufbereitung der Verträglichkeitsprüfung orientiert sich im Hinblick auf eine maximale Planungssicherheit an den entsprechenden Vorgaben in:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSGEWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004 (BMVBW 2004),
- BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BFG 2008),
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR – COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (KIFL ET AL. 2004).

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die fachlichen Grundlagen zur behördlichen Prüfung des Vorhabens, gemäß der Maßgaben des § 34 BNatSchG zu vermitteln.

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

3.1. Beschreibung des Vorhabens

Dieser Vorhabenbeschreibung liegen der Aufstellungsbeschluss (Gemeinde Bollewick 16.06.2022), die Baubeschreibung (MES, Moderne-Energie-Systeme GmbH 2022) zum Vorhaben und mündliche Rückfragen beim Vorhabenträger zugrunde.

Das Vorhaben umfasst den Bau einer Photovoltaik Freiflächen-Anlage auf den Flurstücken 81/1, 82/1, 83/1 und 84/1 der Flur 2, Gemarkung Bollewick, sowie auf den Flurstücken 50/1, 49/3, 48/3, 47/1, 46/1, 45/1, 41/2, 41/3 und 40/1 der Flur 1 der Gemarkung Spitzkuhn.

Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Hauptleistungen:

- Wegebau als Zufahrt für Servicetechniker
- Errichtung von Transformatorenhäusern
- Aufbau der Trägerkonstruktion für die Solarmodule
- Verlegung von Erdkabel zwischen den Wechselrichtern und den Transformatoren
- Einfriedung der Anlage durch Zaunbau
- Heckenpflanzungen als Sicht- und Brandschutz am Rande der Anlage

3.1.1. Anlagenbau

Für die geplante PV-Anlage ist vorgesehen in Ost-Westrichtung auf der Fläche ein Gestell- system als Träger für die Solarmodule zu errichten. Die sogenannten Pfosten als Träger für die „Tische“, auf denen die Paneele liegen, werden ca. 2m tief in den Boden gerammt. Zur Einfriedung und Anlagensicherheit ist der Bau eines 2,30 m hohen Zauns vorgesehen. Der Zaun hat eine Bodenfreiheit von 10-15 cm um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten. Als Zuwegung zu den technischen Anlagen (Trafohäuschen) werden unbefestigte Wege befahren bzw. ist je nach Untergrund die Aufschüttung von Schotter- wegen mit Recyclingmaterial vorgesehen.



Abbildung 1: Standort der geplanten PV-Anlage

3.1.2. Entwässerung

Eine Entwässerung ist auf der Fläche nicht notwendig. Niederschlagswasser versickert auf der Fläche unterhalb und zwischen den Paneelen, wo der Boden unbefestigt bleibt.

3.1.4. Bauzeit

Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Baumaßnahmen im Januar 20xx beginnen. Die Bauarbeiten werden nur tagsüber ausgeführt.

3.1.5. Baustelleneinrichtung / Baustraßen

Die Zuwegung erfolgt über die Eichenallee und die Feldstraße, welche in die Siedlung Spitzkuhn führen. Der Baustellenverkehr umfasst täglich nur wenige Fahrzeugbewegungen. Für die Baufahrzeuge werden geschotterte Wege aus Recycling Material eingerichtet. Baumaterial wird nur innerhalb des Eingriffsbereichs auf der Ackerfläche gelagert.

3.2. Vorhabenseitig vorgesehene Details aus der technischen Planung

Folgende Aspekte aus der technischen Planung werden hier zusammengefasst dargelegt, da sie in der folgenden Auswirkungsprognose berücksichtigt werden und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der SPA von vornherein ausschließen.

Tabelle 1: Beschreibung der für das SPA-Gebiet relevanten Punkte aus der technischen Planung

Nr.	Planungsdetail
P 1	Die Durchführung aller Arbeiten wird auf den Zeitraum von 1 h nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang beschränkt. Effekt ist ein Schutz nachtaktiver Arten insbesondere vor Störungen (sowohl z.B. Wachtelkönig, als auch Fledermäuse).
P 2	Es werden biologisch abbaubare Schmier- und Hydrauliköle verwendet (soweit dies die Herstellerangaben zulassen). Boden- und gewässergefährdende Baumaterialien werden nur auf und unter entsprechenden Abdeckplanen gelagert. Die Betankung wird unter Beachtung allgemein gültiger Sicherheitsverfahren vorgenommen. Sollte eine Betankung von Baufahrzeugen nicht außerhalb empfindlicher Bereiche möglich sein, wird die sinngemäße Umsetzung der RiStWag (2002) empfohlen. Der Untergrund eines zum Betanken genutzten Platzes soll wasserundurchlässig sein. Bindemittel sind bereitzuhalten. Sollte es zu einer Gewässer- sowie Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung kommen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Bindemittel, Eindämmung einer weiteren Schadstoffausbreitung) vorzunehmen. Effekt ist ein Schutz der Lebensräume und Böden (einschl. des Grundwassers) sowie der Oberflächengewässer während der Bautätigkeit vor boden- und gewässergefährdenden Stoffen.
P 3	Arbeiten im Kronentraubereich um größere Wurzeln (≥ 3 cm) erfolgen per Handschachtung. Schutz der Wurzeln vor Austrocknung und Frost durch Abdecken (Erdsubstrat). Ein Überfahren der Wurzelbereiche jenseits des Eingriffsbereichs ist zu unterlassen. Effekt ist ein Schutz der Lebensräume, ihrer Arten und der Bäume selbst.

P 4	Gehölzarbeiten werden im Zeitfenster Oktober bis Ende Februar erfolgen. Effekt ist der Schutz vor Verletzungen/Tötungen von Tieren und ihren Entwicklungsstadien (Fledermäuse, Vögel) sowie der Habitate der Arten.
P 5	Vorübergehende Ablageorte für kurzfristige Zwischenlagerung von Material sind nur innerhalb der Ackerfläche zulässig und werden vor Ort festgelegt. Effekt ist der Schutz von Habitaten und Arten.
P 6	Gruben sind täglich vor Verlassen der Baustelle zu verschließen (Fallenwirkung). Effekt ist der Schutz vor Hineinfallen und Verschütten von Individuen.

3.3. Projektwirkungen

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung im Kontext der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sowie deren maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich somit aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Lebensräume und Zielarten. (Dies gilt auch für solche Wirkfaktoren, deren Ursprung zwar außerhalb der Schutzgebiete liegt, aber potenziell zu Beeinträchtigungen innerhalb der Gebiete geeignet ist).

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führen können, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

Tabelle 2: Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

baubedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> <u>Baustellenverkehr</u>: täglich mehrere Fahrzeugbewegungen auf der Ackerfläche sowie der Zufahrten; mögliche Kollision mit Tieren <u>Bautätigkeiten, Verkehr, menschliche Präsenz</u>: (optische und akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission), optische Unruhwirkungen) <u>Baufeldfreimachung</u>: Baumfällungen und Gebüschrödungen können zur Verletzung/Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsstadien sowie zu bedeutenden Habitatverlusten führen <u>Bodenab- und -auftrag</u>: im Bereich der zu errichtenden Kabeltröge und Transformatorenhäuser, findet eine kurzfristige Zwischenlagerung von Bodenaushub statt <u>Schadstoff- und Staubemissionen</u>: in Boden und Wasser durch Baustellenverkehr/-betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle oder Havarien
Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit
anlagebedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> <u>Versiegelung</u>: 6.588 m²
Dauer der Wirkung: dauerhaft
betriebsbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> <u>Störwirkungen während Wartungsarbeiten</u>: im Rahmen der bisherigen Störungen, kurzzeitig (Mahd, Wartungsarbeiten, Pflege von Gehölzen)

4. Übersicht über SPA-Gebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.1. Übersicht über das Schutzgebiet

Der Kabinettsbeschluss der Landesregierung von M-V vom 11.04.2006 sah die Festlegung einer neuen landesweiten Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten vor. Nach Beendigung der Ressort- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten am 25.09.2007 bzw. am 29.01.2008 Kabinettsbeschlüsse der Landesregierung zur vollständigen Neumeldung der Europäischen Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission, welche anschließend im März 2008 vorgenommen wurde.

Auf Grundlage des § 21 Absatz 2 und 3 NatSchAG M-V wurden die an die EU gemeldeten Vogelschutzgebiete durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt, in dem die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 05.07.2011 die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) erließ. Die VSGLVO M-V vom 12.07.2011 trat am 21.07.2011 in Kraft. Durch diese werden in einem hoheitlichen und außenrechtsverbindlichen Akt alle der Kommission gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete zu solchen erklärt (§ 1 Abs. 1 VSGLVO M-V). Die gemeldeten Gebiete sind somit Europäische Vogelschutzgebiete (SPA1) im Rechtssinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG und damit auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt (LANDESREGIERUNG M-V 2011). Durch die VSGLVO M-V kommt die Landesregierung den Verpflichtungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL nach (LANDESREGIERUNG M-V 2011). Die Voraussetzungen für den in Art. 7 FFH-RL formulierten Schutzregimewechsel für Vogelschutzgebiete sind somit erfüllt. Die Prüfung von Vorhaben auf Verträglichkeit mit den für ein betroffenes Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (BWERWG 01.04.2004) sowie die ausnahmsweise Zulassung eines Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Art. 6 Art. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist somit spätestens seit Inkrafttreten der Rechtsverordnung möglich. Abbildung 2 gibt einen Überblick zur Lage des Vorhabenbereiches im EU-Vogelschutzgebiet.

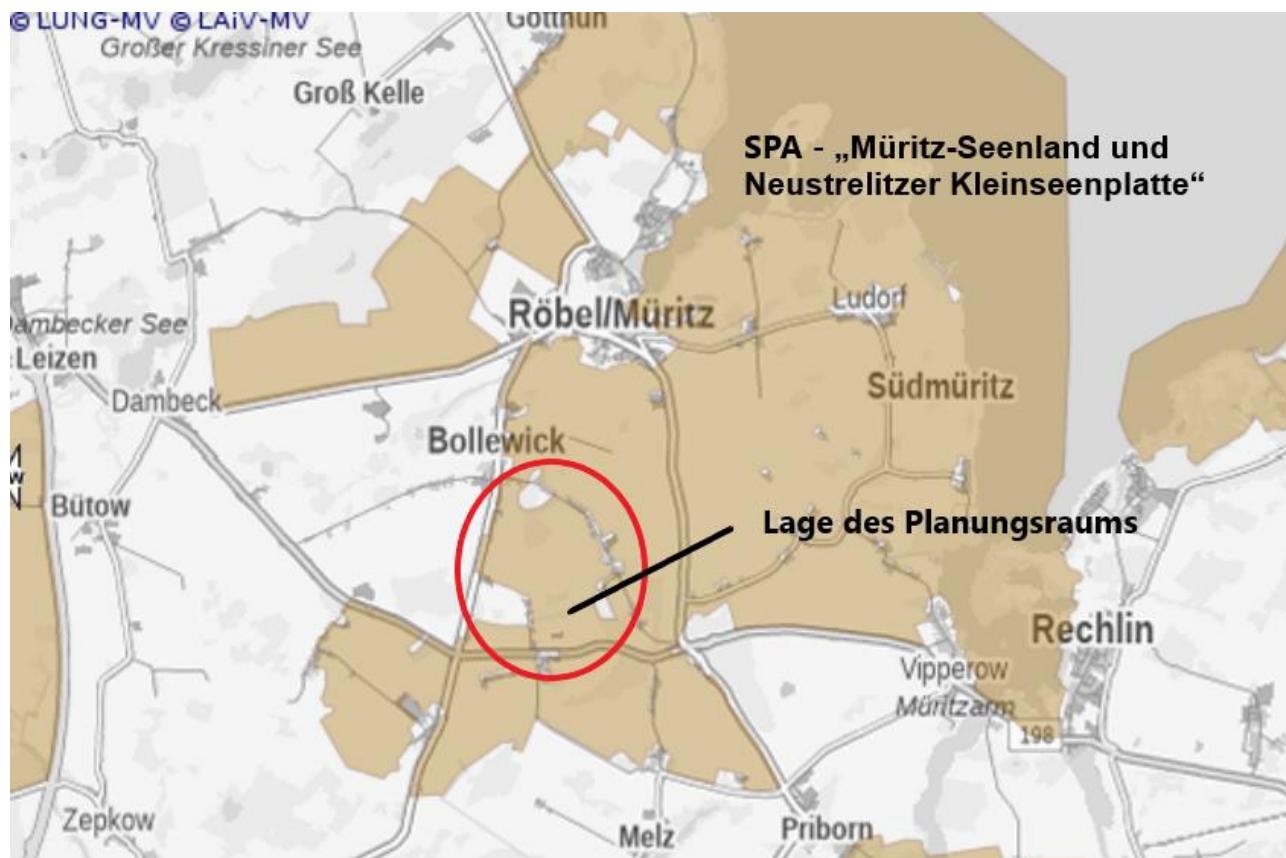


Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes in Bezug zur SPA

(DE 2642-401; Natura-2000; Quelle: LUNG 2023)

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt die wesentlichen Merkmale des SPA auf Grundlage des Standarddatenbogens mit Stand Oktober 2022 wieder (LUNG M-V 2022):

Gebietsmerkmale des SPA-Gebiets DE 2642-401 (nach StDB)

- Größe: 45872.00 ha
- Abwechslungsreiche Landschaft mit breiten Röhrichten des gemeinen Schilfs, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten mit einem hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden. Die Offenlandschaft setzt sich aus großflächiger offener Feldmark und Heideflächen zusammen.
- Charakteristik: Wald-, Seen-, und Offenlandgebiet von nationaler und internationaler Bedeutung für Großvögel, Wasservögel und Bodenbrüter. Bedeutung für mehrere Arten des Anhang I. Ackerbaulich geprägte Region mit großen Wirtschaftseinheiten, Ackerflächen und ausgedehnten relativ naturnahen Forstflächen. Zahlreiche Seenbildungen des Weichselglazials innerhalb flachwelliger Grundmoränen. Außerdem überregionales Erholungsgebiet.

4.2. Schutzzweck und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets

4.2.1. Schutzgebietserklärung zum Vogelschutzgebiet

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung aus der Erklärung des Natura 2000-Gebiets zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, sofern die darin formulierten Schutzzwecke und die dazu erlassenen Vorschriften die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigen.

Mit dem Erlass der VSGLVO M-V werden alle in M-V gemeldeten Vogelschutzgebiete – und somit auch das zu betrachtende Schutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ – als Teile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu Europäischen Vogelschutzgebieten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 VS- RL erklärt (§ 1 Abs. 1 VSGLVO M-V). Nach LANDESREGIERUNG M-V (2011) stellt diese Erklärung in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V die zentrale Schutz- und Erhaltungsregelung für die Europäischen Vogelschutzgebiete dar, die nach europäischem Recht erforderlich ist. Bei § 21 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V handelt es sich um eine Generalklausel, deren konkrete Zielrichtung sich erst aus dem Zusammenwirken mit den Erhaltungszielen gemäß § 4 VSGLVO M-V ergibt, die in Anlage 1 der VSGLVO M-V gebietsspezifisch festgesetzt werden (LANDESREGIERUNG M-V 2011).

Nachfolgend werden die in der VSGLVO M-V aufgeführten Schutzzwecke und Erhaltungsziele dargestellt.

4.2.2. Schutzzweck

Nach § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V ist der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete „... der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1“ der VSGLVO M-V. Damit wird wie von der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V gefordert, der Schutzzweck der Vogelschutzgebiete formuliert. Die Formulierung macht deutlich, dass es primär um den Schutz der im jeweiligen Gebiet vorkommenden Vogelarten geht, demgegenüber der Schutz ihrer Lebensstätten eine dienende Funktion hat (LANDESREGIERUNG M-V 2011).

4.2.3. Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile

Nach § 4 VSGLVO M-V ist das „Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen

Vogelschutzgebietes ... die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.

In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

In Satz 1 des § 4 VSGLVO M-V ist verpflichtend die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes normiert, da diese europarechtlich gefordert sind. Erhaltung oder Wiederherstellung stehen im Text der Verordnung gleichrangig nebeneinander. Welche der beiden Verpflichtungen jeweils einschlägig ist, kann erst bei der Anwendung im konkreten Einzelfall ermittelt werden.

Satz 2 verweist auf die Anlage 1, in der als maßgebliche Bestandteile des jeweiligen Gebietes die Vogelarten und die Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt werden. Maßgebliche Bestandteile sind zunächst einmal die dort genannten Vogelarten, darüber hinaus aber auch die beschriebenen Lebensraumelemente.

Die generelle Regelung über die Erhaltungsziele des § 4 VSGLVO M-V entfaltet somit in Verbindung mit den Inhalten der Anlage 1 VSGLVO M-V gebietsspezifische Wirkung. Die Regelung geht auf die gesetzliche Begriffsbestimmung von Erhaltungszielen in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zurück, wobei über den Verweis auf Anlage 1 die Verbindung zu § 33 (Verschlechterungsverbot) und § 34 Abs. 2 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung), die jeweils auf die maßgeblichen Bestandteile abstellen, gewährleistet wird. Zur Orientierung sei hier das aktuelle Standarddatenblatt aufgeführt:

Tabelle 3: Maßgebliche Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“
nach Standard Data Form Natura 2000; A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig)

		Population vor Ort				Erhaltungszustand			
Code	Art	Aufenthalt	Größe			A B C D	A B C		
		r = reproducing, c = concentration, w = wintering	Min	Max	Einheit i:Individuen p:Paare	Popula- tion	Erhal- tungsz.	Isoliert- heit	Ge- sam
Vogelarten der Gewässer, Ufer und Sümpfe									
A229	<u>Alcedo atthis</u>	w	0	0	i	C	B	C	C
A229	<u>Alcedo atthis</u>	r	4	4	p	C	B	A	C
A229	<u>Alcedo atthis</u>	c	0	0	i	C	B	C	B
A054	<u>Anas acuta</u>	c	220	220	i	C	B	C	B
A056	<u>Anas clypeata</u>	r	12	12	p	C	B	C	B
A056	<u>Anas clypeata</u>	c	1200	1200	i	A	B	C	A
A704	<u>Anas crecca</u>	r	10	10	p	C	B	C	C
A704	<u>Anas crecca</u>	w	500	500	i	C	B	C	C

FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung

A704	<u>Anas crecca</u>	c	1200	1200	i	B	B	C	B
A050	<u>Anas penelope</u>	c	2000	2000	i	C	B	C	C
A705	<u>Anas platyrhynchos</u>	c	4000	4000	i	C	B	C	B
A705	<u>Anas platyrhynchos</u>	w	1500	1500	i	C	B	C	C
A055	<u>Anas querquedula</u>	r	2	2	p	C	B	C	C
A055	<u>Anas querquedula</u>	c	100	100	i	C	B	C	B
A703	<u>Anas strepera</u>	c	1000	1000	i	B	B	C	A
A703	<u>Anas strepera</u>	r	25	25	p	C	B	C	B
A394	<u>Anser albifrons</u>	w	5000	5000	i	C	B	C	C
A394	<u>Anser albifrons</u>	c	12000	12000	i	B	B	C	B
A043	<u>Anser anser</u>	w	200	200	i	B	A	C	B
A043	<u>Anser anser</u>	c	8500	8500	i	B	B	C	A
A043	<u>Anser anser</u>	r	0	0	p	B	B	C	B
A042	<u>Anser erythropus</u>	c	1	1	i	B	B	C	B
	<u>Anser fabalis</u>	c	13000	13000	i	B	B	C	A
	<u>Anser fabalis</u>	w	5500	5500	i	C	B	C	B
A059	<u>Aythya ferina</u>	w	1000	1000	i	C	B	C	C
A059	<u>Aythya ferina</u>	c	11000	11000	i	B	B	C	A
A059	<u>Aythya ferina</u>	r	18	18	p	C	B	C	B
A061	<u>Aythya fuligula</u>	w	8000	8000	i	B	B	C	A
A061	<u>Aythya fuligula</u>	c	22000	22000	i	B	B	C	A
A061	<u>Aythya fuligula</u>	r	12	12	p	C	B	C	C
A062	<u>Aythya marila</u>	c	160	160	i	C	B	C	C
A688	<u>Botaurus stellaris</u>	w	0	0	i	C	B	C	B
A688	<u>Botaurus stellaris</u>	r	38	38	p	B	B	C	A
A045	<u>Branta leucopsis</u>	c	60	60	i	C	B	C	C
A067	<u>Bucephala clangula</u>	w	2600	2600	i	B	B	C	A
A067	<u>Bucephala clangula</u>	c	2600	2600	i	B	B	C	A
A067	<u>Bucephala clangula</u>	r	36	36	p	C	B	B	A
A149	<u>Calidris alpina</u>	c	600	600	i	C	B	C	C
A137	<u>Charadrius hiaticula</u>	c	55	55	i	C	B	C	C
A197	<u>Chlidonias niger</u>	c	500	500	i	B	B	C	A
A038	<u>Cygnus cygnus</u>	w	750	750	i	B	B	C	A
A036	<u>Cygnus olor</u>	w	500	500	i	C	B	C	B
A036	<u>Cygnus olor</u>	c	1100	1100	i	B	B	C	B
A027	<u>Egretta alba</u>	c	45	45	i	C	B	C	B
A723	<u>Fulica atra</u>	w	7000	7000	i	C	B	C	B
A723	<u>Fulica atra</u>	c	19000	19000	i	B	B	C	A
A153	<u>Gallinago gallinago</u>	c	280	280	i	C	B	C	C
A153	<u>Gallinago gallinago</u>	r	25	25	p	C	B	C	B
A639	<u>Grus grus</u>	c	11000	11000	i	B	B	C	A
A639	<u>Grus grus</u>	r	120	120	p	B	B	C	A
A075	<u>Haliaeetus albicilla</u>	w	85	85	i	B	B	C	A
A075	<u>Haliaeetus albicilla</u>	r	21	21	p	B	B	C	A
A732	<u>Hydroprogne caspia</u>	c	36	36	i	B	B	C	B
A177	<u>Larus minutus</u>	c	600	600	i	B	B	C	B
A179	<u>Larus ridibundus</u>	w	1200	1200	i	C	A	C	B
A179	<u>Larus ridibundus</u>	c	8000	8000	i	B	B	C	B

FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung

A179	<u>Larus ridibundus</u>	r	1200	1200	p	C	B	C	B
A614	<u>Limosa limosa</u>	c	8	8	i	C	B	C	C
	<u>Luscinia svecica cyanecula</u>	c	20	20	i	C	B	C	C
	<u>Luscinia svecica cyanecula</u>	r	2	2	p	C	B	C	C
A068	<u>Mergus albellus</u>	w	80	80	i	C	B	C	C
A068	<u>Mergus albellus</u>	c	220	220	i	B	B	C	B
A654	<u>Mergus merganser</u>	w	500	500	i	C	B	C	B
A654	<u>Mergus merganser</u>	c	650	650	i	B	B	C	B
A654	<u>Mergus merganser</u>	r	1	1	p	C	C	B	C
A073	<u>Milvus migrans</u>	c	55	55	i	C	B	B	B
A073	<u>Milvus migrans</u>	r	32	32	p	C	B	B	B
A058	<u>Netta rufina</u>	w	60	60	i	B	B	A	B
A058	<u>Netta rufina</u>	r	12	12	p	B	B	A	A
A058	<u>Netta rufina</u>	c	1800	1800	i	A	B	A	A
A768	<u>Numenius arquata</u>	w	20	20	i	C	B	C	C
A768	<u>Numenius arquata</u>	c	300	300	i	C	B	C	B
A094	<u>Pandion haliaetus</u>	c	80	80	i	B	B	C	A
A094	<u>Pandion haliaetus</u>	r	50	50	p	B	B	C	A
A683	<u>Phalacrocorax carbo</u>	w	500	500	i	C	B	C	C
A683	<u>Phalacrocorax carbo</u>	c	5500	5500	i	B	B	C	A
A151	<u>Philomachus pugnax</u>	c	60	60	i	C	B	C	C
A140	<u>Pluvialis apricaria</u>	c	5500	5500	i	C	B	C	B
A691	<u>Podiceps cristatus</u>	w	500	500	i	C	B	C	B
A691	<u>Podiceps cristatus</u>	c	2800	2800	i	B	B	C	A
A691	<u>Podiceps cristatus</u>	r	220	220	p	C	B	C	B
A119	<u>Porzana porzana</u>	r	12	12	p	C	B	C	B
A249	<u>Riparia riparia</u>	r	150	150	p	C	B	C	C
A195	<u>Sterna albifrons</u>	c	4	4	i	C	B	C	C
A193	<u>Sterna hirundo</u>	c	250	250	i	C	B	C	B
A193	<u>Sterna hirundo</u>	r	45	45	p	C	B	C	B
A142	<u>Vanellus vanellus</u>	c	10000	10000	i	B	B	C	B
A142	<u>Vanellus vanellus</u>	r	35	35	p	C	B	C	C

Vogelarten der Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Hecken

A030	<u>Ciconia nigra</u>	c	4	4	i	C	B	C	B
A238	<u>Dendrocopos medius</u>	r	35	35	p	C	B	B	B
A236	<u>Dryocopus martius</u>	r	85	85	p	C	B	C	B
A708	<u>Falco peregrinus</u>	r	2	2	p	C	B	C	B
A320	<u>Ficedula parva</u>	r	24	24	p	C	B	B	B
A233	<u>Jynx torquilla</u>	r	12	12	p	C	B	C	C
A338	<u>Lanius collurio</u>	r	280	280	p	C	B	C	B
A653	<u>Lanius excubitor</u>	w	6	6	i	C	B	C	C
A653	<u>Lanius excubitor</u>	r	5	5	p	C	B	C	C
A074	<u>Milvus milvus</u>	c	45	45	i	C	B	C	B
A074	<u>Milvus milvus</u>	r	44	44	p	C	B	C	B
A319	<u>Muscicapa striata</u>	r	0	0	p	C	B	C	C

A274	<u>Phoenicurus phoenicurus</u>	r	0	0	p	C	B	C	C
A155	<u>Scolopax rusticola</u>	r	35	35	p	C	B	C	C
A210	<u>Streptopelia turtur</u>	r	70	70	p	C	B	B	C
A307	<u>Sylvia nisoria</u>	r	55	55	p	C	B	C	B
A166	<u>Tringa glareola</u>	c	110	110	i	C	B	C	C

Vogelarten des Offenlands (Großvögel)

A222	<u>Asio flammeus</u>	c	2	2	i	C	B	C	C
A667	<u>Ciconia ciconia</u>	c	155	155	i	B	B	C	B
A667	<u>Ciconia ciconia</u>	r	10	10	p	C	B	B	C
A081	<u>Circus aeruginosus</u>	c	120	120	i	C	B	C	B
A081	<u>Circus aeruginosus</u>	r	54	54	p	C	B	C	A
A082	<u>Circus cyaneus</u>	w	40	40	i	C	B	C	B
A082	<u>Circus cyaneus</u>	c	10	10	i	C	B	C	C
A084	<u>Circus pygargus</u>	c	2	2	i	C	B	C	C
A072	<u>Pernis apivorus</u>	c	140	140	i	B	B	C	B
A072	<u>Pernis apivorus</u>	r	22	22	p	C	B	C	B

Vogelarten des Offenlands

A224	<u>Caprimulgus europaeus</u>	r	20	20	p	C	B	C	B
A347	<u>Corvus monedula</u>	r	10	10	p	C	B	C	C
A113	<u>Coturnix coturnix</u>	r	25	25	p	C	B	C	C
A122	<u>Crex crex</u>	r	8	8	p	C	B	C	C
A746	<u>Emberiza calandra</u>	r	85	85	p	C	B	C	B
A379	<u>Emberiza hortulana</u>	r	6	6	p	C	B	B	C
A098	<u>Falco columbarius</u>	c	4	4	i	C	B	C	C
A246	<u>Lullula arborea</u>	r	210	210	p	C	B	C	B
A277	<u>Oenanthe oenanthe</u>	r	14	14	p	C	B	C	C

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ sind in der Anlage 1 der VSGLVO M-V folgende Angaben enthalten:

Tabelle 4: Maßgebliche Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“

nach Standard Data Form Natura 2000; A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig, die zu prüfen sind

Vogelart/ dt. Name/wiss. Name/ Status	Lebensraumelemente	Populationsgröße nach StDB ²	EHZ ³ nach StDB
Vogelarten des Offenlands und Halboffenlands			
Sumpfohreule /Asio flammeus / Brutvogel	benötigt offene, weitgehend baumlose Landschaften mit teilweise niedriger Vegetation, die mosaikartig mit Strauch-, Seggen-, oder Röhrichtabschnitten durchsetzt sind und Deckung für die notwendigen Brutplätze bieten. Ist nicht notwendigerweise auf Feuchtbiotope angewiesen, findet dort aber geeignete Habitatstrukturen.	i=2	B

Ziegenmelker / <i>Caprimulgus europaeus</i> / Brutvogel	Bewohnt trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an Nachtfluginsekten. Bevorzugte Lebensräume sind Heiden und Moore, auch lichte, sandige Kiefernwälder mit großen Freiflächen, Kahlschläge sowie Windbruchgebiete vermag er zu besiedeln. Sekundärlebensräume, wie Truppenübungsplätze oder stillgelegte Tagebauflächen zeigen die größten Bestandsdichten. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden.	p=20	B
Weißstorch / <i>Ciconia ciconia</i> / Nahrungsgast	Bevorzugt möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche ohne Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen, hohe Anteile an frischen bis nassen Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken als Nahrungshabitat, sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen als Horststandort.	p=10 i=155	B
Rohrweihe / <i>Circus aeruginosus</i> / Brutvogel	eng an Schilf- und Röhrichtbestände gebunden es kommt jedoch auch zu Bruten in Getreide- und Rapsfeldern, jagt bevorzugt über dem Röhrichtgürtel und den anschließenden Verlandungszonen, sowie in Dünen und Wiesen. Rastet auf dem Zug in Feuchtgebieten und auf Agrarflächen	p=54 i=120	B
Kornweihe / <i>Circus cyaneus</i> / Brutvogel	Art bewohnt großflächig offene, feuchte bis trockene Habitate wie Moore, Heiden, Verlandungszonen und Steppen, regional auch junge Nadelholzaufforstungen und Getreideäcker. Bruthabitate können stark variieren.	i=10	B
Wiesenweihe / <i>Circus pygargus</i> / Brutvogel	Art bewohnt großflächig offene, feuchte Habitate wie breite Flussäler, Verlandungszonen, Moore, aber auch trockenere Lebensräume wie Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen und junge Aufforstungen. Horste werden auch im Bereich von Verlandungszonen angelegt. Wo diese fehlen, besiedelt die Art zunehmend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarer Vegetationsstruktur, vor allem Getreidefelder. Wiesenweihen jagen über den Flächen, die auch als Bruthabitate dienen; auf Äckern brütende Paare nutzen zur Jagd vor allem Brachland in der Umgebung.	i=2	B
Dohle / <i>Corvus monedula</i> / Nahrungsgast	benötigt relativ weiträumige, offene Flächen, um auf dem Boden nach Nahrung zu suchen. Diese Flächen müssen niedrige Vegetation (maximal 15–20 cm) aufweisen, damit sich die Dohle auf ihnen bewegen kann, bevorzugt werden folglich Parkflächen und Weideland. Weil sie außerdem insektenreich sein sollten, nutzt die Dohle gerne Trockenrasen und extensiv bewirtschaftete Flächen. Nahrungsgründe befinden sich außerdem auf Weideland, Steppen, Stoppelfelder, Überschwemmungsflächen	p=10	B
Wachtel / <i>Coturnix coturnix</i> / Brutvogel	Lebensraum umfasst offene Feld- und Wiesenflächen mit einer hohen, Deckung gebenden Krautschicht. Sie bevorzugt Flächen mit tiefgründigen bis etwas feuchten Böden. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge.	p=25	B
Wachtelkönig / <i>Crex crex</i> / Brutvogel	Bevorzugt Lebensräumen mit Frühjahrs- beziehungsweise Winterhochwässern, etwa in Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen. benötigt deckungsreiche Vegetation auf extensiv genutzten Agrarflächen, Weidewiesen aber auch Verlandungszonen. Nester werden auf Vegetationsinseln mit sehr dichtem Bewuchs – zum Beispiel mit Pfeifengras oder Brennnesseln und in Getreidefeldern oder auf Wiesen angelegt. Bevorzugt in der Nähe von Büschen – solang genügend Deckung vorhanden ist.	p=8	B

Grauammer / <i>Emberiza calandra</i> / Brutvogel	Art bewohnt offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Büschen und zumindest teilweise dichter Bodenvegetation, wie extensiv genutztes Grünland, Ackerränder und Brachen. Daneben werden auch Dünen und Heiden besiedelt.	p=85	B
Ortolan / <i>Emberiza hortulana</i> / Brutvogel	Bevorzugt trockenwarme offene Standorte (z. B. terrassierte Weinberge, Trockenrasen, Kulturflächen und Felsensteppe) mit vereinzelten Büschen zur Deckung. Brütet hauptsächlich in Getreideäckern entlang von Windschutzstreifen, Waldrändern und in Streuobstquartieren. Eine Singwarte in der Nähe der Bruthabitate (ca. 20 m) ist in der Regel zwingend erforderlich.	p=6	B
Merlin / <i>Falco columbarius</i> / Zugvogel	Bewohnt Heiden, Waldtundra und Zwergstrauchflächen, kommt außerdem in Birkenwäldern sowie an den baumlosen Küsten vor. In Mitteleuropa ist er überwiegend Durchzügler, selten Brutvogel. Merline sind in der ersten Oktoberhälfte in Norddeutschland häufiger zu beobachten.	i=4	B
Heidelerche / <i>Lullula arborea</i> L. / Brutvogel	Besiedelt lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten, trockene Randbereiche und Lichtungen, einschließlich Schneisen und Kahlschlägen von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	p=210	B
Steinschmätzer / <i>Oenanthe oenanthe</i> / Brutvogel	Steinschmätzer kommen hauptsächlich im Gebirge vor, bewohnen aber auch andere Landschaften, so diese steiniges Gelände, oder Schutthaufen bieten. In Deutschland sind sie selten.	p=14	B
Wespenbussard / <i>Pernis apivorus</i> L. / Brutvogel	Besiedelt möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche ohne Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen, mit möglichst großflächigen und störungssarmen Waldgebieten, vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbäumen als Bruthabitat und gut strukturierten Offenbereichen, insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren o.ä.	p=22 i=140	B

Vogelarten der Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Hecken

Schwarzstorch / <i>Ciconia nigra</i> / Brutvogel	lebt in alten, nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern; Laubwälder und Laubmischwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen. Ebenso gehören waldnah gelegene, feuchte, extensiv genutzte Wiesen zu optimalen Schwarzstorchhabitaten. Alte Reviere liegen fast immer in geschlossenen, meistens über 100 Hektar großen Waldgebieten. Aufgrund fehlender Bruthabitate werden aber auch zunehmend Brutansiedelungen in kleinen Waldgebieten, sogar in kleinen Feldgehölzen festgestellt.	i=4	B
Mittelspecht / <i>Dendrocopos medius</i> L. / Brutvogel	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	p=35	B
Schwarzspecht / <i>Dryocopus martius</i> / Brutvogel	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbäumen und Totholz	p=85	B
Wanderfalke / <i>Falco peregrinus</i> / Brutvogel	Vornehmlich Felsenbrüter, daher vor allem in Regionen mit Felsen verbreitet. Geschlossen bewaldete und/oder großräumig felsfreie Gebiete werden nur selten und regional besiedelt; hier brüten Wanderfalken in alten Greifvogelhorsten oder in großen Baumhöhlen. Ebenfalls nur regional brütet die Art als Bodenbrüter in großen Mooren und Steppen.	p=2	B

Zwergschnäpper / <i>Ficedula parva</i> / Brutvogel	Meist wird ein geschlossener, alter und hochstämmiger Baumbestand mit Verjüngungsinseln und nicht zu dichtem Kronenschluss bevorzugt. Ideale Zwergschnäpperbiotope weisen häufig ein unruhiges Bodenrelief auf, oft liegen sie in steilen Hanglagen, an tief eingeschnittenen Flussläufen oder in Schluchten. Wassernähe, ein gewisser Anteil an Totholz oder durch Sturmereignisse oder Schneebrech geschädigten Bäumen sowie absterbende, ausgebrochene oder tote Äste im oberen Stammbereich sind optimale Lebensraumstrukturen der Art.	p=24	B
Wendehals / <i>Jynx torquilla</i> / Zugvogel	besiedelt offene und halboffene klimatisch begünstigte Landschaften mit Einzelbäumen. Vor allem Parklandschaften, Streuobstwiesen, große Gärten sowie Weinbaugebiete, sind ideale Habitate. Ebenso lichte Birken-, Kiefern- und Lärchenwälder. Geschlossene Wälder, baumlose Steppen werden gemieden Das Angebot an bestimmten Ameisenarten sowie Brutmöglichkeiten in Spechthöhlen, natürlichen Baumhöhlen oder Nistkästen begrenzen das Vorkommen. Bevorzugt wird kontinentales Klima.	p=12	B
Neuntöter / <i>Lanius collurio</i> L. / Brutvogel	Besiedelt strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen als Nahrungshabitat, sowie Gras- oder Staudenfluren, oder ähnlichen Flächen, ersatzweise Säume, Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffenen Mooren.	p=280	B
Raubwürger / <i>Lanius excubitor</i> / Brutvogel	Bevorzugt ausgedehnte Streuobstwiesen, mit Hecken und Gehölzgruppen, Heidelandschaften mit Wacholder und anderen Busch- und Baumgruppen, Randbereiche von Mooren mit Busch- und Bruchwaldinseln. Besonders attraktiv werden diese Landschaften, wenn sie als Hüteweide genutzt werden. Häufig dienen auch Sekundärlebensräume wie aufgelassene Tagebaugebiete oder Truppenübungsplätze als Lebensraum.	p=5 i=6	B
Rotmilan / <i>Milvus milvus</i> L. / Brutvogel	Bevorzugt möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche, ohne Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbäumen und Waldrandbereichen, sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat). Als Nahrungs-habitat wird bevorzugt großflächiges, gut strukturiertes Grünland aufgesucht	p=44 i=45	B
Grauschnäpper / <i>Muscicapa striata</i> / Brutvogel	Ist an höhere Bäume gebunden, die durch eine große Zahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen. Bewohnt daher lichte Bereiche in Wäldern aller Art bis hin zu Feldgehölzen, aber auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten. Gebäude stellen durch das Angebot an Nistplätzen und das durch die Wärmeabstrahlung erhöhte Insektenangebot eine Habitatbereicherung dar.	p=0	B
Gartenrotschwanz / <i>Phoenicurus phoenicurus</i> / Brutvogel	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, daher stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Bewohnt dort vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Sein Lebensraum deckt sich oft mit dem des Trauerschnäppers.	p=0	B
Sperbergrasmücke / <i>Sylvia nisoria</i> / Brutvogel	Die Sperbergrasmücke lebt in hohen Gebüschen, z. B. aus Schlehe, Weißdorn oder Hundsrose, sowie einzelnen Bäumen in offenem Gelände, aber auch auf Lichtungen offener Wälder mit zahlreichen Gebüschen. Der Lebensraum wird oft mit dem Neuntöter geteilt.	p=55	B

5. Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

5.1. Potenziell betroffene Zielarten

Das Bauvorhaben des geplanten Solarparks befindet sich in einem überwiegend ackerbaulich genutzten, also terrestrisch geprägten Teil des Vogelschutzgebiets DE2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ welches aus vielen aquatischen und semiaquatischen Lebensräumen besteht. Die Müritz stellt dabei den größten Gewässerlebensraum des Schutzgebietes dar. Eine Beeinträchtigung von Brut- und Zugvögeln der Gewässer, Ufer, Verlandungszonen und Sümpfe durch den Bau und Betrieb des Solarparks kann weitgehend ausgeschlossen werden. Zu betrachten sind daher vorrangig Vogelarten, welche die bislang von großen Getreideäckern bedeckte Fläche und deren Felddraine als Brut-, und Nahrungshabitat nutzen könnten. Da von den Baumaßnahmen Lärmemissionen und optische Reize durch Bewegungen ausgehen, ist eine Beeinträchtigung einiger im Managementplan aufgeführter gehölzbrütender Vogelarten in den angrenzenden Alleen, Waldrändern und Feldgehölzen nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Arten wie: Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Mittelspecht, Wendehals, Neuntöter, Heidelerche, Raubwürger, Sperbergrasmücke und Zwergschnäpper ist anzunehmen. Aufgrund der kleinflächigen und überwiegend jungen bzw. niedrigen Gehölze kann das Vorkommen empfindlicher und anspruchsvoller waldbewohnender Arten wie dem Schwarzspecht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der auf Horstbäume angewiesenen Großvögel wie Rotmilan und Wanderfalke ist nicht unwahrscheinlich, in dem angrenzenden Feldgehölz wurde ein Rotmilan mit Horst gesichtet. Für ein Vorkommen des Wespenbussards und Schwarzstorchs ist das angrenzende kleine Waldhabitat ungeeignet. Die Verbreitungskarten des LUNG geben für letzteren auch keinen Brutnachweis an.

Während auf die angrenzenden Gehölze durch das Bauvorhaben hauptsächlich optische und akustische Beeinträchtigungen ausgehen, ist der Einfluss auf Vogelarten des Offenlands differenzierter zu betrachten. Eine Störung des Brutgeschäfts von Bodenbrütern lässt sich grundsätzlich durch eine Bauzeitenbeschränkung und die Verlegung der Baumaßnahmen in die Zeit außerhalb der Brutperiode vermeiden. Dauerhaft verändert sich durch den errichteten Solarpark die Situation für Bodenbrüter folgendermaßen: Es

findet die Umwandlung eines Ackerstandorts in einen Solarpark statt.

Das heißt, die bisherigen Feldfrüchte Raps, Mais und Brotgetreide werden künftig von Ackerwildkräutern und ruderalen Arten abgelöst, welche nicht ebenso hochwüchsig und dicht ausgeprägt sind, wie die Kulturpflanzen der intensiven Landwirtschaft. Großvogelarten der Offenlandschaft wie: Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe und Sumpfohreule, welche neben den bevorzugten natürlichen Bruthabitate wie Röhrichte und Riede auch Getreidefelder nutzen, werden die beanspruchte Fläche künftig vermutlich weniger nutzen. Andere Bodenbrüter hingegen, die während der Brutzeit auf ein hohes Aufkommen an Insektenlarven angewiesen sind, wie Ziegenmelker, Wachtel, Wachtelkönig, Grauammer, Ortolan, Heidelärche und Steinschmätzer werden aller Voraussicht nach die neu entstehende Ackerbrache mit vielfältiger Vegetation unterhalb der Solarpaneele gern als Brut- und Nahrungshabitat annehmen. Die Habitate unterhalb der Solarpaneele lassen sich durch Lesesteinhafen für einige Bodenbrüter wie dem Steinschmätzer gezielt aufwerten. Der Bereich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Hecken ist besonders für den Ortolan interessant.

Rast- und Zugvogelarten sowie Nahrungsgäste wie Kranich, Weißstorch, Dohle, aber auch der Merlin werden vom Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Bruthabitate der genannten Vogelarten sind nicht betroffen. Der Kranich bevorzugt Moore und Sümpfe mit auseinander Deckung und Abstand zum Menschen, diese sind im Untersuchungsraum und dessen Nachbarschaft nicht vorhanden. Potenzieller Äsungsraum auf den Ackerflächen geht teilweise verloren. Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Region sind jedoch zahlreiche Ausweichflächen vorhanden. Konflikte zwischen dem Bauvorhaben und eventuellen Raststätten des Kranichs ergeben sich nicht.

Der Weißstorch als Kulturfolger bevorzugt als Bruthabitat hohe Gebäude, Schornsteine und Masten der Siedlungsräume sowie vielfältige Kulturlandschaften als Nahrungshabitat. Letztere sind vor allem nordwestlich von Bollewick in der Niederung um den Wackstower See vorhanden. Sie werden von den Baumaßnahmen nicht direkt beeinträchtigt. Gleichermaßen trifft auf mögliche Nistplätze des Weißsturchs zu, von denen sich laut LUNG in der Ortschaft Spitzkuhn, ca. 500m entfernt, ein Nest auf einem Masthorst befindet. Siehe Abbildung. Da der Planungsraum ein potenzielles Nahrungshabitat des Weißsturchs sein kann, wirkt auch in diesem Fall die Verlegung der Baumaßnahmen in den Zeitraum außerhalb der Brutzeit einem Konflikt entgegen. Weißstörche suchen oftmals auch auf Brachflächen der Industrie und Eisenbahn nach Nahrung. Es sind meist Nager und Reptilien, welche sie dort erbeuten.

Es ist anzunehmen, dass sich das Nahrungsangebot innerhalb des Solarparks auf der neu entstehenden Ackerbrache für den Weißstorch sogar deutlich verbessert, da angrenzende Flächen potenzielle Reptilienlebensräume beinhalten.

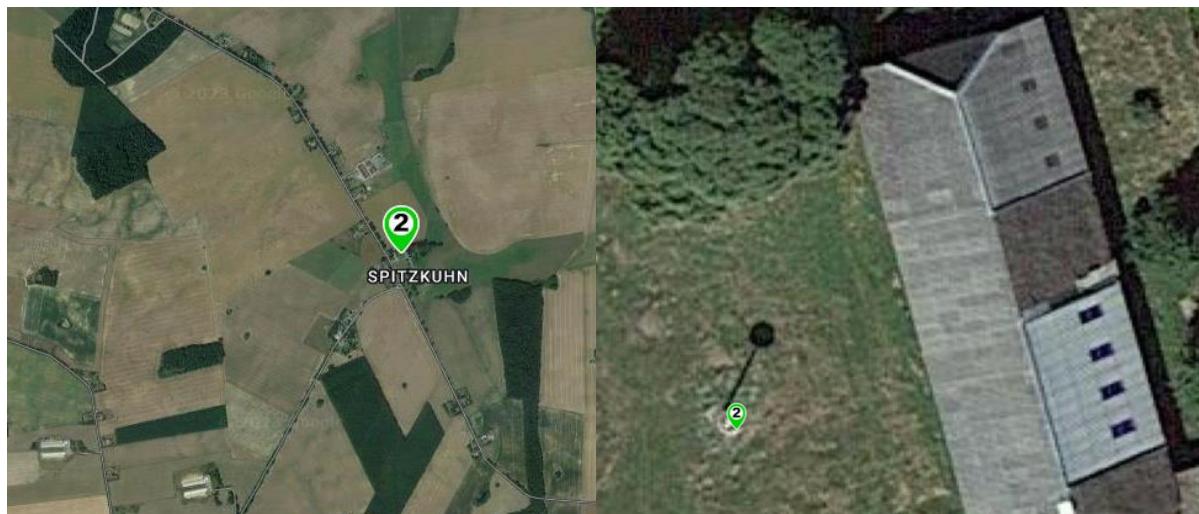


Abbildung 3: Storchenhorst Spitzkuhn

5.2. Bewertung der Betroffenheiten

Grundsätzlich stellen die Rammarbeiten zum Einbringen der Pfosten des Solarparks eine akustische und optische Störung der angrenzenden Lebensräume dar. Eine Beeinträchtigung gehölzbrütender Arten lässt sich vermeiden, indem nötige Gehölzrückschnitte und die Bauarbeiten für den Solarpark außerhalb der Brutzeit, vom 1. Oktober bis 1. März stattfinden. Das Bauvorhaben ist auf diese Weise nicht geeignet die Erhaltungsziele des Schutzgebietes wesentlich zu beeinträchtigen. Vom Betrieb des Solarparks gehen keine zusätzlichen akustischen oder optischen Reize aus, welche die bestehenden Vorbelastungen durch die Siedlungen, Verkehrswege und das Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Geräten überschreiten. Die gesetzlich geschützten Biotope, welche an das Planungsgebiet angrenzen, weisen eine geringe Vorbelastung auf und können als sehr empfindliche Räume eingeschätzt werden. Zusammen mit dem Untersuchungsraum bieten sie nur einem kleinen Teil der geschützten Vogelarten des Schutzgebietes einen Lebensraum, der sich durch das Bauvorhaben nicht verschlechtert, sondern vielmehr eine Aufwertung erfährt.

Die vorhandenen Feld-Sölle, welche vom Solarpark künftig eingeschlossenen werden, stellen potenzielle Bruthabitate von Bodenbrütern, insbesondere dem Steinschmätzer dar.

Dieser benötigt um Bruthabitat und Ansitzwarten ein freies Nahrungshabitat ohne Gehölzaufwuchs. Eine Beeinträchtigung durch die Solarpaneele kann in diesem Bereich, trotz des 5m Abstands, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die geplanten Heckenpflanzungen als Sichtschutz um den Solarpark herum werden den Anteil wertvoller Gehölzstrukturen in diesem Landschaftsteil zusätzlich erhöhen. Auch die Entwicklung eines Biotopverbunds zwischen den bestehenden Gehölzen ist durch Heckenpflanzungen möglich und trägt zu einer Erhöhung der Biodiversität bei.

Ergebnis der Prüfung: Eine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der Zielarten sowie auch eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Zielarten maßgeblichen Bestandteile können aufgrund der oben aufgeführten Aspekte weitgehend ausgeschlossen werden.

6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Zielarten des zu prüfenden SPA-Gebiets führen könnte (Summationswirkung).

Es sind keine Pläne und Projekte bekannt, die in Kumulation mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen könnten.

7. Fazit

Das Vorhaben ist nicht zur Beeinträchtigung von für Schutzzweck und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des SPA-Gebiets „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE2642-401) geeignet. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Hauptuntersuchung ergibt sich nicht. Das Vorhaben ist somit gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets zu werten.

8. Quellenverzeichnis

8.1. Gesetzestexte

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V**), vom 23. Februar 2010. GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 791-9; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (**Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V**) vom 12.07.2011. Zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte LVO zur Änd. der Natura 2000-Gebiete-LVO vom 5.7.2021 (GVOBl. M-V S. 1081)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

8.2. Literatur

BFG – Bundesanstalt für Gewässerkunde (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, hrsg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr, Bonn.

BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004.

8.3. Mündliche Informationen, Informationen aus Internetpräsenzen

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (abgerufen 03.2023)

<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE2642-401>:

Standarddatenbogen SPA-Gebiet DE2642-401 (Stand März 2023)

MES – Moderne Energiesysteme GmbH (2023): Antrag zum Zielabweichungsverfahren für den B-Plan „Solarpark Bollewick“.

MES – Moderne Energiesysteme GmbH (2023): Aufstellungsbeschluss zum B-Plan des „Solarpark Bollewick“